

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 07 10  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/74-IA10/91

1113 IAB

1991 -07- 12

zu 1117 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Ing.Murer  
und Kollegen, Nr.1117/J vom 15.5.1991  
betreffend die gesetzwidrige Vorgangsweise  
des Generaldirektors der Österreichischen  
Bundesforste bei der Wahrnehmung seiner  
Aufgaben

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing.Murer und Kollegen haben am  
15.5.1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der  
Nr. 1117/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Trifft es zu, daß Dr.Eggl die Agenden der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Abteilung für Erholungswald und Naturschutz an den technischen Vorstandsdirektor abgetreten hat?
2. Trifft es weiters zu, daß Dr.Eggl auch die Agenden der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Kanzlei und Hausverwaltung ebenfalls an den technischen Vorstandsdirektor abgetreten hat?
3. Wenn ja, wurde für diese Maßnahme, die de facto eine Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftseinteilung

- 2 -

darstellt, ein Vorstandsbeschluß herbeigeführt, der Wirtschafts-  
rat befaßt und die Genehmigung durch den Bundesminister für  
Land- und Forstwirtschaft eingeholt?

4. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, welche Konsequenzen werden Sie angesichts der Gesetzesverletzung durch den Generaldirektor Dr. Eggl ziehen?
5. Wie ist es zu erklären, daß der Generaldirektor Dr. Eggl zwar seinen Aufgaben in den Bundesforsten nicht mehr nachkommt und Arbeiten sowie Befugnisse delegiert, sein Krankheitszustand es aber andererseits noch zuläßt, Nebenbeschäftigungen außerhalb des Bundesforste, wie z.B. Ausübung der Funktion eines Aufsichtsrates bei der AMAG, nachzugehen?
6. Sieht die vertragliche Regelung mit Dr. Eggl so aus, daß er sein Entgelt unabhängig davon erhält, ob er seine Aufgaben erfüllt oder nicht?
7. Wenn nein, werden Sie unbeschadet anderer Konsequenzen dafür sorgen, daß für die Zeit, in der Dr. Eggl in gesetzwidriger Weise seine Aufgaben nicht wahrgenommen hat, eine angemessene Entgeltkürzung vorgenommen wird?
8. Halten Sie die Funktionen eines juridisch-administrativen Vorstandsdirektors und Vorstandsvorsitzenden bei den Österreichischen Bundesforsten für so bedeutungslos und wenig anspruchsvoll, daß man sie ohne weiteres jemandem übertragen kann, der sie offensichtlich krankheitsbedingt nicht mehr zur Gänze wahrnehmen kann - sie jedenfalls aber tatsächlich nur noch teilweise ausübt?
9. Wenn nein, warum dulden Sie dann die beschriebenen Zustände?
10. Wenn ja, warum haben Sie dann nicht auch auf dieser Ebene schon für eine Rationalisierung - Verminderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Einsparung des juridisch-administrativen Vorstandsdirektors - gesorgt?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend möchte ich feststellen: Dr. Franz Eggl steht seit 1955 im Dienst der Österreichischen Bundesforste. 1966 wurde er zum juridisch-administrativen Direktor der Österreichischen Bundesforste

- 3 -

bestellt, von 1967 bis 1983 war er zusätzlich auch Generaldirektor der Österreichischen Bundesforste und von 1983 bis 1988 Generaldirektor-Stellvertreter. Seit 1988 bekleidet Dr. Franz Eggl wieder das Amt des Generaldirektors.

Dr. Franz Eggl ist untrennbar mit den Erfolgen der Österreichischen Bundesforste in den letzten 25 Jahren verbunden.

Unter seiner Federführung wurden eine durchgreifende Modernisierung und Sanierung der Österreichischen Bundesforste durchgeführt. Aus der letzten Vorstandsperiode seien nur die Dezentralisierung der Entscheidungsstruktur im Betrieb, eine völlige Neukonzeption der Datenverarbeitung, eine sehr engagierte Inangriffnahme der Schutzwaldsanierung und auch eine sehr zügige Umstellung des Waldbaues auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung genannt.

Dr. Franz Eggl ist ein Wirtschaftsfachmann ersten Ranges. Auch die Ergebnisse der letzten 3 Wirtschaftsjahre bei den Österreichischen Bundesforsten (kassamäßiger Betriebsüberschuß von 642 Mio. Schilling) wären weder ohne seine früheren vorausschauenden Entscheidungen, noch ohne seine hohe Qualifikation denkbar.

Bedauerlicherweise trifft es zu, daß Dr. Franz Eggl aus gesundheitlichen Gründen einer gewissen Entlastung bedarf, die auch angeordnet wurde. Forstdirektor Dipl.-Ing. Dr. Albert-Michael Sickl bietet die Gewähr, daß dadurch für den Betrieb keinerlei Nachteile entstehen.

Zu Frage 1:

Trifft nicht zu.

- 4 -

Zu Frage 2:

Trifft nicht zu.

Zu Frage 3:

Trifft nicht zu.

Zu Frage 4:

Eine Gesetzesverletzung liegt nicht vor.

Zu Frage 5:

Generaldirektor Dr. Eggl übt seine Aufgaben grundsätzlich voll aus. Trotz seiner angeordneten Entlastung betreut er den gesamten ihm zugeordneten Bereich.

Die auch für den branchenübergreifenden Gedankenaustausch und die bessere aktuelle fachliche Information ausgeübte Funktion eines Aufsichtsrates ist Generaldirektor Dr. Franz Eggl daher möglich. Die Tätigkeit als Aufsichtsrat ist im übrigen keinesfalls als Berufsausübung anzusehen.

Zu Frage 6:

Trifft nicht zu.

- 5 -

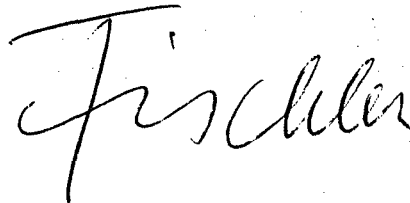
Zu Frage 7:

Generaldirektor Dr. Eggl kommt seinen vertraglichen Verpflichtungen voll nach. Im übrigen sind Entgeltkürzungen für allfällige Krankenstände rechtlich nicht vorgesehen und würden auch den üblichen Vertragsbedingungen nicht entsprechen.

Zu den Fragen 8, 9 und 10:

Die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes der Österreichischen Bundesforste ist, wie sie im Bundesforstegesetz § 4 Abs. 2 vorgesehen ist, zweckmäßig. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.